

Betriebliche Krankenversicherung:

BFH hat erneut entschieden, dass bKV-Beiträge Sachlohn sein können!

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Urteilen erneut entschieden (Urteil vom 07.06.2018 – VI R 13/16; vom 04.07.2018 – VI R 16/17; jeweils veröffentlicht am 12.09.2018):

Beiträge zur bKV können Sachlohn sein!

Damit bestätigt der BFH seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2011.

Die Entwicklung bis heute

Bereits am 14.04.2011 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Beiträge zur betrieblichen Krankenzusatzversicherung Sachlohn sein können (BStBl II, 767). Daraus ergab sich die Folge, dass diese Beiträge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bis zu einer Grenze von EUR 44,00 monatlich vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden können.

Diese für die Versicherungswirtschaft positive Entscheidung führte dazu, dass entsprechende Konzepte entwickelt und Vertriebe geschult wurden. Nach den Erfahrungen von KLEFFNER Rechtsanwälte wurde die Möglichkeit, den Arbeitnehmern eine bKV steuer- und sozialversicherungsfrei anzubieten, von den Unternehmen mit großem Interesse aufgenommen.

Dem wurde jedoch insbesondere durch das Bundesfinanzministerium mit einem sog. Nichtanwendungserlass im Schreiben vom 10.10.2013 (AZ: IV C 5 - S 2334/13/10001) ein Riegel vorgeschoben, in dem für die Finanzverwaltung festgelegt wurde, dass bKV-Beiträge „in der Regel“ und bei „wirtschaftlicher Betrachtung“ steuerpflichtiger Barlohn sind. Die o.g. Entscheidung des BFH wurde einfach auf die Entscheidung eines Einzelfalls reduziert.

Nichtanwendungserlasse sind nicht grundsätzlich unzulässig, weil die Entscheidungen der Gerichte zunächst nur Bedeutung für das Verhältnis der an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien haben. Wenn die Finanzverwaltung der Ansicht ist, dass Bedenken gegen eine Anwendung der Entscheidung über den Einzelfall hinaus bestehen, wird ein solcher Nichtanwendungserlass veröffentlicht.

Das ist vorliegend geschehen und konnte daher nicht grundsätzlich von der Hand gewiesen werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund schloss sich für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Ansicht des BMF an. Das ergab sich bereits aus einem Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund an KLEFFNER Rechtsanwälte vom 22.05.2014 und wurde später zwischen den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger vereinbart (vgl. Ergebnis der Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 12.11.2014, Ziff. 3, S. 9.).

Unabhängig davon halten wir die Ansicht der Deutschen Rentenversicherung ebenso für unzutreffend - wie auch schon die Ansicht des BMF im Schreiben vom 10.10.2013 (vgl. dazu KLEFFNER Rechtsanwälte INFO 07/2013 und auch **Markus Kleffner u.a. „Gesundes vom Chef - 40 Hintergründe zur bKV“, S. 30**).

Mehrere Finanzgerichte bestätigten Ansicht von KLEFFNER Rechtsanwälte

Diese von uns vertretene Auffassung ist in der Folge von den Finanzgerichten auch bestätigt worden (vgl. FinG Sachsen, Urteil vom 16.03.2016, 2 K 192/16; FinG Mecklenburg-Vorpommern, 16.03.2017 - 1 K 215/16).

Beide Urteile hat die Finanzverwaltung nicht akzeptiert und jeweils Rechtsmittel eingelegt. Über diese ist nun durch den BFH entschieden worden.

In der Sache VI R 16/17 zahlte der Arbeitgeber aber nur einen zweckgebundenen Zuschuss an die Arbeitnehmer. Mit diesem Zuschuss sollten diese jeweils eine bKV abschließen und taten dies auch. Versicherungsnehmer war der jeweilige Arbeitnehmer, die Versicherungsbeiträge wurden von den Arbeitnehmern an den Versicherer gezahlt. Diese Konstruktion wird in der Regel als „fakultative“ bKV bezeichnet. In diesem Fall ist die Zahlung des Arbeitgebers nur deswegen als Barlohn anzusehen, weil der Arbeitgeber – anders als in dem o.g. Fall – keinen Versicherungsschutz zugesagt hat.

Grundsätzlich erkennt aber der BFH auch in dieser Entscheidung an, dass bKV-Beiträge, die durch den Arbeitgeber gezahlt werden, Sachlohn sein können, wenn die Arbeitnehmer nicht Geld, sondern Versicherungsschutz erhalten. Diese Entscheidung ist richtig, denn der Arbeitgeber hat hier gerade nicht Sachlohn im Sinne von

Versicherungsschutz zugewendet, sondern tatsächlich Barlohn gezahlt. Die Zweckbestimmung war nicht ausreichend, um insoweit Sachlohn anzunehmen.

Im Fall VI R 13/16 schloss der Arbeitgeber des Klägers für die Arbeitnehmer des Unternehmens eine bKV ab. Der Arbeitgeber war Versicherungsnehmer und zahlte auch die Beiträge. Diese Konstruktion wird „obligatorische“ oder „echte“ bKV genannt. Die für den Versicherungsschutz des Klägers vom Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beträge blieben unter der Freigrenze i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Der BFH bestätigte das Vorliegen von Sachlohn.

In dieser Entscheidung hat sich der BFH auch ausdrücklich mit den Argumenten auseinandergesetzt, die im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.10.2013 gegen die Qualifizierung der bKV-Beiträge als Sachlohn angeführt wurden. Jedes Argument wurde geprüft – und jedes Argument wurde verworfen. Diesen Argumenten, so heißt es in dieser Entscheidung „vermag der Senat (dem) nicht zu folgen“ (BFH ebenda, Rn 18).

Weiteres Vorgehen

Entscheidungen der Finanzverwaltung, bKV-Beiträge als Barlohn zu qualifizieren, sollten nicht hingenommen werden. Der Arbeitgeber kann sich zur Wehr setzen, wenn er die bKV-Beiträge als Sachlohn behandeln möchte (und er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt).

Behandelt der Arbeitgeber jedoch die bKV-Beiträge als Barlohn, kann auch der Arbeitnehmer im Rahmen seiner eigenen steuerlichen Veranlagung verlangen, dass diese als Sachlohn behandelt werden. Unter Hinweis auf das laufende Revisionsverfahren kann Verfahrensruhe nach § 363 AO beantragt und der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden.

Aber Achtung:

Nach wie vor ist – in steuerlicher Hinsicht – das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.10.2013 gültig für die Finanzverwaltung. Gleiches gilt – in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht – für das Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 12.11.2014.

Man kann daher nicht davon ausgehen, dass die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung durch die entsprechenden Behörden von heute an eine andere ist.

Trotzdem sind wir – wie bereits seit Jahren – der Ansicht, dass sich das Schreiben vom 10.10.2013 nicht aufrechterhalten lässt.

Daher haben wir einen offenen Brief an das Bundesfinanzministerium geschrieben, in dem wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass nun eine Aufhebung des o.g. Nichtanwendungserlasses angezeigt ist.

Diesen offenen Brief finden Sie sowohl als Anhang zu dieser Mail als auch auf unserer Internetseite unter www.kleffner-rechtsanwaelte.de. Wir hoffen auf eine unverzügliche Aufhebung des Nichtanwendungserlasses.

Wir gehen auch davon aus, dass in diesem Fall ebenso die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger ihre Sichtweise ändern. Denn es wäre widersinnig und würde dem rechtlichen System widersprechen, wenn Sachlohn nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG unterhalb der Freigrenze von § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG als sozialversicherungspflichtig behandelt würde.

Ausblick

Es darf gehofft werden, dass die Einrichtung einer bKV in steuerlicher wie auch sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht für die Arbeitnehmer wieder ohne größeren Aufwand und einfach in der Administration eingerichtet werden kann, wie dies vor dem o.g. Nichtanwendungserlass der Fall war.

Aber auch dann muss bei der Einrichtung alles richtig gemacht werden. So darf es nicht zulässig sein, dass ein Arbeitnehmer statt der bKV auch Barlohn wählen darf, wenn die bKV-Beiträge als Sachlohn qualifiziert werden sollen.

Auch sollte immer bedacht werden, dass durch eine Erhöhung der bKV-Beiträge die Freigrenze von EUR 44,00 überschritten werden kann oder die Freigrenze möglicherweise künftig reduziert oder abgeschafft wird.

Für die Einrichtung der bKV bleibt daher unerlässlich, klare arbeitsrechtliche Regelungen in einer Betriebs- oder Versorgungsordnung zu erlassen.

Bitte sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unsere Checklisten.

Sie haben Fragen oder möchten in unseren Verteiler aufgenommen werden?

Ihr Ansprechpartner:
KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Rechtsanwalt Markus Kleffner
Telefon: 0341 580 622 36
Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de